FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE MEMMELSDORF

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

N W O S

M.1:10000

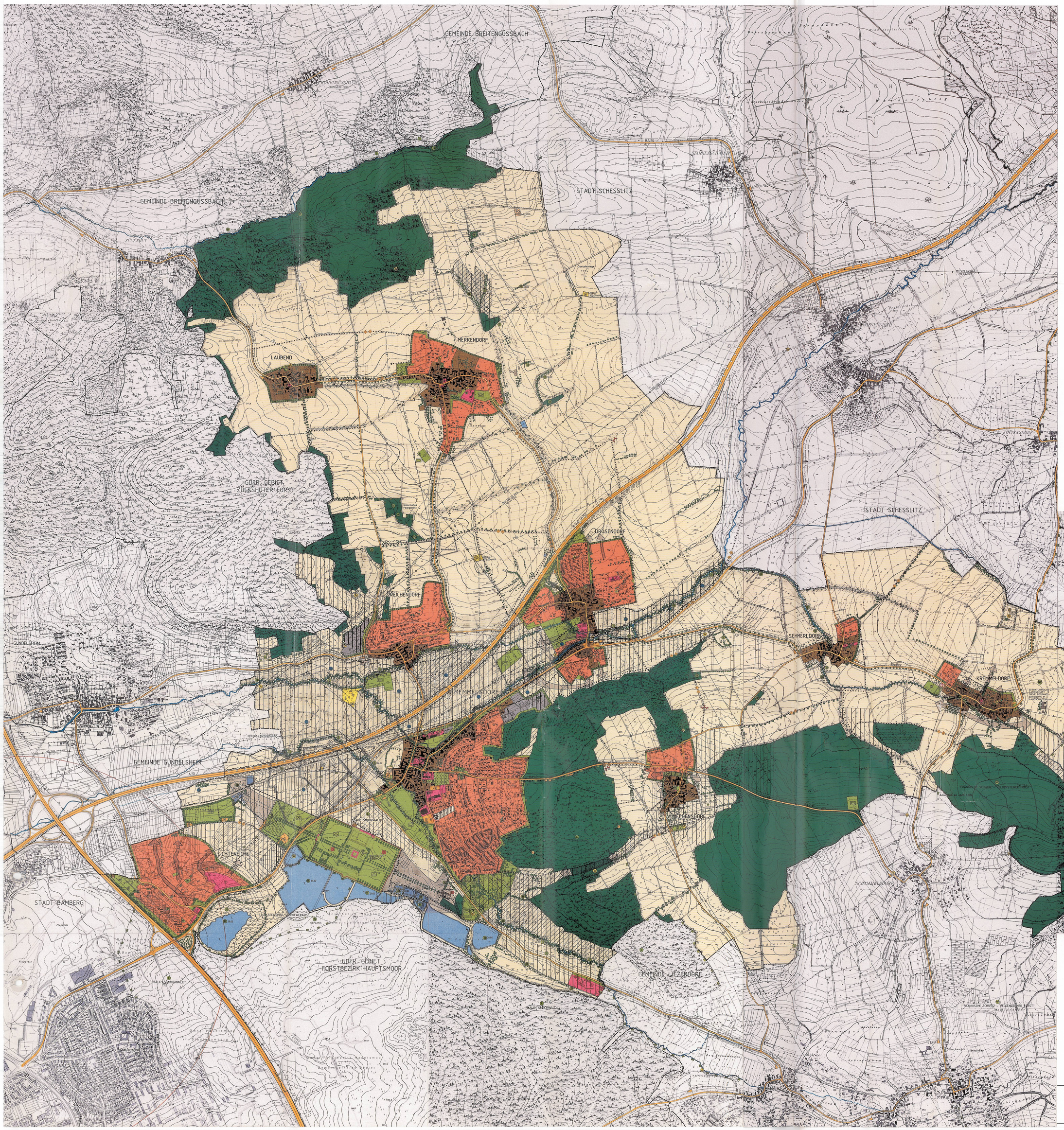

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN
- LANDKREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- W – WOHNBAUFLÄCHEN
- M – GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- G – GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE – GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
- SO – SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG
- FEST – GEBIET FÜR FESTPLATZ
- MODELLFL – GEBIET FÜR MODELLFLUGPLATZ

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN, GEPLANT
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN, GEPLANT
- GVS – GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE – V BZW N
- BAUVERBOTSZONE – V BZW N
- ORTSDURCHFAHRTSGRENZE – V BZW N
- E – ERSCHLIESSUNGSBEREICH MIT KM-ANGABE – V BZW N
- V – VERKNÜPFUNGSBEREICH MIT KM-ANGABE – V BZW N
- RV – RUHENDER VERKEHR
- ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
- RADWEG
- WICHTIGER FUSSWEG
- BAUSCHUTZBEREICH LUFTVERKEHR – V BZW N

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
- ELEKTRISCHE KABELLEITUNG
- W – WASSERLEITUNG
- A – ABWASSERLEITUNG
- G – GASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ, BOLZPLATZ
- FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- TRAFOSTATION
- BRUNNEN
- QUELLE
- HOCHBEHÄLTER
- KLÄRANLAGE
- LAGERFLÄCHE FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
- ALTLASTEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES – V BZW N
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN – V BZW N
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- FB – FASSUNGSBEREICH
- EZ – ENGERE SCHUTZZONE
- WZ – WEITERE SCHUTZZONE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- WALDFLÄCHEN
- FLÄCHE MIT EINSCHRÄNKUNG FÜR AUFFORSTUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS – V BZW N
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURPARK
- NATURDENKMAL GEM. ART. 9 BAYNATSCHG
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL GEM. ART.12 BAYNATSCHG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE, FEUCHTFLÄCHEN UND TROCKENSTANDORTE
- SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP, AMTLICHE KARTIERUNG
- SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP, AMTLICHE KARTIERUNG
- FEUCHTFLÄCHEN GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG – N
- MAGER- UND TROCKENSTANDORTE GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG – N
- BEDEUTENDE LANDSCHAFTSPRÄGENDE BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGS-MASSNAHMEN
- STÄDTEBAULICH BEDEUTSAME EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN – V BZW N

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN: BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN SIND
- IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN
- AUSSICHTSPUNKT
- RICHTFUNKSTRECKE – V BZW N
- V – VERMERK (§ 5 ABS. 4 SATZ 2 BAUGB)
- N – NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB)
- K – KENNZEICHNUNG (§ 5 ABS. 3 BAUGB)
- KLIMATISCH BEDEUTSAME FREIHALTEZONE
- STÄDTEBAULICH BEDEUTSAME FREIHALTEZONE
- MAGER- UND TROCKENSTANDORTE GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG – N
- FEUCHTFLÄCHEN GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG – N
- BEREICHE ZUR KONZENTRATION DER BAUNSCHULFLÄCHEN
- PFLEGE UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN
- EXTENSIVIERUNG
- R – REKULTIVIERUNG
- GRÜNLAND/ENTWICKLUNG ZUM DAUERGRÜNLAND
- EINGRÜNUNG VON BAUGEBIETEN/ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FLUR- UND UFERGEHÖLZE, HECKEN (ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDPRÄGENDE EINZELBÄUME, GEHÖLZGRUPPEN) PUFFER UND VERBUNDSTREIFEN, EINGRÜNUNG, SCHUTZ UND GESTALTUNGSPFLANZUNGEN
- MÖGLICHE AUFFORSTUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS 30% LAUBHOLZANTEIL UND STUFIGEM WALDRAND
- OBSTBÄUME
- RENATURIERUNG, AUFSTELLUNG VON GEWÄSSERPFLEGEPLAN

GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN
1. KATH. KIRCHE, KAPELLE
2. KATH. PFARRAMT
3. EVANG.-LUTH. KIRCHE
4. EVANG.-LUTH. PFARRAMT
5. GRUND- UND TEILHAUPTSCHULE
6. KINDERGARTEN
7. JUGENDHEIM
8. RATHAUS
9. BAUHOF
10. MEHRZWECKHALLE
11. GEMEINSCHAFTSHAUS
12. BÜCHEREI
13. SCHLOSS SEEHOF
14. POSTDIENSTSTELLE
15. FEUERWEHRGERÄTEHAUS

VERFAHREN

DER GEMEINDERAT HAT AM 21.03.1990 BESCHLOSSEN, EINEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 06.04.1990 BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM NOVEMBER 1993 WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 07.12.1993 BIS 11.01.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EINE EINGESCHRÄNKTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE FÜR TEILBEREICHE GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.07.1994 BIS 17.08.1994 DURCHGEFÜHRT.

MIT BESCHLUSS VOM 27.09.1994 WURDE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 5 BAUGB IN DER FASSUNG VOM JUNI 1994 FESTGESTELLT.

MEMMELSDORF, DEN 28.10.1994

1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAMBERG HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN MIT BESCHEID VOM 03.02.1995 GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

BAMBERG, DEN 22.11.1995

GEZ. KNOTT - LUTZE

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE AM 15.09.1995 GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB BEKANNTGEMACHT.

DAMIT IST DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

MEMMELSDORF, DEN 22.11.1995

1. BÜRGERMEISTER

VORLIEGENDE PLANFASSUNG WURDE NACH DER FASSUNG DES GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN HERGESTELLT:

AUSGEARBEITET:
NÜRNBERG, IM NOVEMBER 1991
ERGÄNZT: IM FEBRUAR 1992, NOVEMBER 1993 UND 1994
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

AUSGEARBEITET:
BAYREUTH, IM DEZEMBER 1992
ERGÄNZT: IM NOVEMBER 1993 UND JULI 1994
BAUDIREKTOR

planungsbüro grebe
landschafts + ortsplanung
90419 nürnberg lange zeile 8

ORTSPLANUNGSSTELLE
FÜR OBERFRANKEN
95444 BAYREUTH, LUDWIGSTRASSE 20